

Vorlage Nr.: 0072/2019
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Bauausschuss	Vorberatung	11.06.2019		Ö			
Verwaltungsausschuss	Entscheidung	19.06.2019		N			

**54. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau
„Feuerwehrgerätehaus Dittmern / Deimern,,
- Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- Billigung des Entwurfs als Grundlage für die öffentliche Auslegung
- Beschluss der öffentlichen Auslegung**

Anlagen:

- Anlage 1: Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange als Synopse
Anlage 2: Entwurf der 54. Änderung des Flächennutzungsplans
Anlage 3: Begründung zur 54. Änderung des Flächennutzungsplans
Anlage 4: Bereits eingegangene umweltrelevante Stellungnahmen

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 26.04.2018 die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich Dittmern an der Kreisstraße K 2 beschlossen, mit dem Ziel, dort ein Feuerwehrgerätehaus für die Ortsfeuerwehr Dittmern / Deimern zu errichten.

Da für die Ausarbeitung des Entwurfs des Bebauungsplanes Dittmern Nr. 14 noch weitergehende Untersuchungen erforderlich sind, soll zunächst das Verfahren für die Flächennutzungsplan-Änderung forciert werden, zumal eine Genehmigung des Landkreis Heidekreis erforderlich ist (dreimonatige Genehmigungsfrist).

Der Bauausschuss billigte in seiner Sitzung am 12.03.2019 den Vorentwurf der 54. Änderung als Grundlage für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, die in der Zeit vom 19.03.2019 bis einschließlich 02.04.2019 durchgeführt wurde. Anregungen aus der Öffentlichkeit wurden nicht vorgetragen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden parallel mit Schreiben vom 13.03.2019 beteiligt und zur Stellungnahme bis zum 15.04.2019 aufgefordert. Die Ergebnisse und die jeweilige Würdigung sind aus der Synopse in Anlage 1 ersichtlich.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist der Entwurf der 54. Änderung mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei

Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist öffentlich auszulegen. Aufgrund der Sommerferien in Niedersachsen wird die Auslegungsdauer des Entwurfs der 54. Änderung entsprechend verlängert. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB benachrichtigt.

Für die Beschlussfassung sind die Vorschriften des Kommunal- und Ortsrechts (NKomVG, Hauptsatzung, Geschäftsordnung des Rates) maßgebend.

2. Haushaltmäßige Beurteilung:

Eine Refinanzierung ist bei diesen Bauleitplanverfahren nicht möglich. Entsprechende Aufwendungen für die Planungs- und Gutachterleistungen sind im Teilhaushalt 61.1 dargestellt.

3. Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt,
der Verwaltungsausschuss beschließt:

Aufgrund der Vorlage und des Vortrages der Verwaltung wird:

Der Entwurf der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau „Feuerwehrgerätehaus Dittmern / Deimern“ als Grundlage für die öffentliche Auslegung gebilligt.

Der Entwurf der 54. Änderung wird mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich ausgelegt. Die Auslegungsdauer wird aufgrund der Sommerferien in Niedersachsen entsprechend verlängert.